

Hermann von Schildesche O. E. S. A.

(† 8. Juli 1357)

Zur 600. Wiederkehr seines Todestages

(Fortsetzung) *)

II. DER PROVINZIAL DER THÜRINGISCH-SÄCHSISCHEN AUGUSTINERPROVINZ

Erst zwei Jahre später — am 17. Oktober 1337¹⁸⁷⁾ — begegnet uns Magister Hermann wieder in den Urkunden, dieses Mal auf einem neuen, verantwortungsvollen Posten. Er hatte das Amt des Provinzials seiner Heimatprovinz übernehmen müssen. Auf welchem Provinzialkapitel er dazu erwählt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls muss die Wahl im Laufe des Jahres 1336 oder 1337 stattgefunden haben¹⁸⁸⁾.

Hermanns Wirkungskreis, die thüringisch-sächsische Provinz der Augustiner, umschloss fast den gesamten mittel- und norddeutschen Raum. Sie zählte damals insgesamt 26 Niederlassungen. Die nördlichsten Klöster waren Osnabrück und Anklam in Pommern, die südlichsten Würzburg und Windsheim in Franken; die westliche Begrenzung bildete Lippstadt und Alsfeld, die östliche Stargard in Pommern und Königsberg in der Neumark¹⁸⁹⁾.

*) *Augustiniana*, VII (1957), 57-99.

¹⁸⁷⁾ O. MEINARDUS, *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln*, Hannover 1887, Nr. 325.

¹⁸⁸⁾ Sein Vorgänger im Amt ist zuletzt in einer nicht genauer datierten Urkunde vom Jahre 1336 als Provinzial bezeugt. — A. OVERMANN, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster* III, Magdeburg 1934, Nr. 20.

¹⁸⁹⁾ Vgl. W. HÜMPFNER, *Augustiner-Eremiten* in: *Lexikon für Theol. und Kirche* I, Freiburg i. Br. 1930, 819ff. — Entgegen dem dort edierten Verzeichnis gehörte das Kloster Windsheim in Franken damals nicht zur bayerischen, sondern zur thüringisch-sächsischen Provinz (vgl. Provinzarchiv der deutschen Augustiner in Würzburg Urkunde Nr. 30 vom 8. Juli 1338, ediert in den Beilagen). — Der Konvent Alsfeld ist bereits in einer Urkunde vom 5. Juli 1339 bezeugt (OVERMANN l. c. III, Nr. 26).

Als Vater und Hirt seiner Untergebenen hatte der Provinzial die oberste Verantwortung für das Wohl der ganzen Provinz und ihre einzelnen Konvente zu tragen. Ihm fiel deshalb die letzte Entscheidung zu bei der Aufnahme der Novizen und der Zulassung der Mitbrüder zu den heiligen Weihen; auch die Wahl der Prioren bedurfte jeweils seiner Bestätigung. Gerade hierin schärfte ihm die Ordenskonstitutionen gewissenhafte Sorgfalt ein, damit kein Untauglicher oder Unwürdiger zum Orden, zu den Weihen oder gar zum Amt eines Priors zugelassen würde. Jahr für Jahr musste der Provinzial alle Konvente seiner Provinz persönlich besuchen. Bei diesen Visitationen sollte er verbessern und reformieren, was ihm nötig schien, und sollte darüber wachen, dass die Regel und die Konstitutionen treu beobachtet und die Bestimmungen der Generalkapitel durchgeführt wurden. Praktisch war der Provinzial somit stets auf Reisen. Ja die Konstitutionen untersagten ihm ausdrücklich, einen bestimmten Konvent als dauernden oder längeren Wohnsitz zu haben, schon um diesem Kloster durch die häufigen Besuche auswärtiger Mitbrüder nicht lästig zu werden ¹⁹⁰⁾.

Bei der Grösse seiner Provinz und der Vielfalt der ihm aufgetragenen neuen Aufgaben ist es verständlich, wenn Hermann für wissenschaftliche Arbeiten in diesen Jahren wenig oder gar keine Zeit fand. Tatsächlich besitzen wir von ihm keine einzige Schrift, deren Abfassung in seine Amtszeit als Provinzial fällt.

Neue Klöster wurden unter dem Provinzialat Hermanns in der thüringisch-sächsischen Provinz nicht gegründet ¹⁹¹⁾. Anscheinend ging sein Bestreben wie schon das seiner Amtsvorgänger mehr auf Festigung und Ausbau der schon bestehenden zahlreichen Niederlassungen und auf die Durchführung eines regeltreuen Ordenslebens bei seinen Untergebenen. Gerade in seiner Amtszeit als Provinzial wird sich an Magister Hermann immer wieder jener Eifer für die Ordenszucht gezeigt haben, den sein erster Biograph und Mitbruder Jordan von Sachsen von ihm rühmt ¹⁹²⁾.

¹⁹⁰⁾ Unsere Darstellung der Amtsobliegenheiten des Provinzials fusst auf den *Constitutiones fratrum heremitarum Sancti Augustini* (Venedig 1508, c. 33, fol. 30r-v).

¹⁹¹⁾ Vgl. HÜMPFNER l. c.

¹⁹²⁾ vir... magni... zeli ad Ordinem pro disciplina et iustitia. — *Jordani de Saxonia Liber Vitasfratrum*, ediert von R. Arbesmann und W. Hümpfner, New York 1943, 240.

a) Die Hamelner Prozesssache.

Dem neuerwählten Provinzial begegnen wir zuerst in seiner westfälischen Heimat. Nochmals musste er sich mit dem langwierigen Prozess des Hamelner Augustinerklosters befassen, ohne ihn freilich zum Abschluss bringen zu können. Papst Benedikt XII. hatte am 26. März 1337 die Aebte von Marienmünster und von St. Pauli, sowie den Domdechanten von Paderborn beauftragt, weitere Zeugenverhöre in der Sache vorzunehmen¹⁹³⁾. Als Ort für diese Vernehmungen wählten sie Herford und liessen für den 29. Oktober des Jahres zahlreiche Vorladungen ergehen, so zum Beispiel am 3. und 18. Oktober an mehrere Augustiner¹⁹⁴⁾.

Am 13. Oktober forderten sie ausserdem den General, den Provinzial und den Konvent Herford auf, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei den Zeugenvernehmungen anwesend zu sein. Es war am 22. Oktober, als dieser Auftrag durch Hermanns Oheim Heinrich von Brokelhusen und zwei weitere Kanoniker des Stiftes Herford den Herforder Augustinern im Refektorium des Klosters übergeben wurde. Auch Provinzial Hermann war dabei zugegen¹⁹⁵⁾. Er hielt sich schon seit einigen Tagen in Herford auf. Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen hatte er dort am 17. Oktober den Lektor dieses Klosters Albert von Hagen, der schon im Sommer 1335 in der Streitsache als Prokurator der thüringisch-sächsischen Augustiner an der römischen Kurie in Avignon tätig war, erneut als Prokurator aufgestellt¹⁹⁶⁾. Er selbst hat an den Zeugenvernehmungen, die am 29. des Monats auf dem Kirchhof von Herford stattfanden, persönlich nicht teilgenommen. Wahrscheinlich hatten ihn seine Amtsaufgaben schon wieder in einen anderen Konvent gerufen.

Bei diesem Zeugenverhör wurden auch eine Anzahl Augustiner, die der Prokurator Albert von Hagen als Zeugen vorgeschlagen hatte, vereidigt, nämlich der Prior von Osnabrück und frühere Provinzial Hermann von Borbeke, der Osnabrücker Lektor, früher ebenfalls Provinzial, Johannes von Soest, Friedrich von Honestat, Roland

¹⁹³⁾ O. MEINARDUS, *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln*, Hannover 1887, Nr. 310.

¹⁹⁴⁾ I. c. Nr. 318 und Anm.

¹⁹⁵⁾ I. c. Nr. 321 und Anm. — Irrtümlich wird unser Magister in den Quellen « Heinrich von Schildesche » genannt.

¹⁹⁶⁾ I. c. Nr. 325.

von Brakel, Johannes Woke, früher Subprior in Osnabrück, Lambert Stenbuc, Johannes von Meschede, vorher Prior in Lippstadt, Heinrich von Rintelen und Rudolf von Dortmund. Ein Grossteil von ihnen waren damals Konventualen in Herford. Zugewogen war auch Hermanns Oheim Heinrich von Brokelhusen. Das ist das letztemal, dass sein Name urkundlich bezeugt ist ¹⁹⁷⁾. Einige Monate später, am 12. Juni 1338, hatten die Aebte von St. Pauli und Marienmünster, sowie der Domdechant von Paderborn ihren Auftrag erfüllt und übersandten die Dokumente und Zeugenvernehmungen an Papst Benedikt XII. nach Avignon ¹⁹⁸⁾. Der Prokurator der Augustiner Albert von Hagen war sofort nach den Herforder Zeugenvernehmungen nach Avignon abgereist und dort bereits seit dem 24. November 1337 wieder tätig ¹⁹⁹⁾. Freilich fand der Prozess an der Kurie unter dem Provinzialat Magister Hermanns noch nicht sein Ende. Erst 1345 erfolgte eine definitive Entscheidung zu Gunsten der Augustiner, der zufolge ihnen am 28. September dieses Jahres vom Stiftskapitel und Rat der Stadt Hameln das Haus am Neuen Markt zurückgegeben und das Wohnrecht darin zugebilligt wurde ²⁰⁰⁾.

Allerdings war es für die Augustiner nur ein vorübergehender Erfolg. Bei einer nochmaligen Appellation der Hamelner an Papst Klemens VI. muss es diesen gelungen sein, das Eigentumsrecht des Stiftes auf das von den Augustinern erworbene Grundstück nachzuweisen. Nur so erklärt es sich offenbar, dass Papst Innozens VI. am 9. April 1358 eine Entscheidung im gegenteiligen Sinn fällte: Grund und Boden, wie auch das Haus am Neuen Markt seien Eigentum des Stiftes und deshalb an das Kapitel zurückzugeben ²⁰¹⁾. Eine nochmalige Berufung der Augustiner an den Heiligen Stuhl wurde am 13. und 22. April 1360 abschlägig beschieden ²⁰²⁾. Durch den Schatzmeister der Kirche von Avignon wurde ihnen unter dem 4. August des Jahres befohlen, innerhalb von sechs Tagen nach

¹⁹⁷⁾ I. c. Nr. 330. — Wann Heinrich von Brokelhusen starb, ist unbekannt. Sein Haus in Herford scheint er dem Kanonissenstift daselbst vermacht zu haben. Jedenfalls bezog dieses im Spätmittelalter einen Jahreszins von zwei solidi vom Haus des « dominus Hinricus de Brokelhusen ». — Fr. DARPE, *Einkünfte- und Lebensregister der Fürstabtei Herford*, Münster 1892, 89.

¹⁹⁸⁾ MEINARDUS I. c. Nr. 339.

¹⁹⁹⁾ I. c. Nr. 332.

²⁰⁰⁾ I. c. Nr. 393.

²⁰¹⁾ I. c. Nr. 485.

²⁰²⁾ I. c. Nrr. 502 und 505.

Empfang des Schreibens das Haus in Hameln zu räumen und dem Stift die Prozesskosten von 211 Florentiner Goldgulden im Verlauf der nächsten zwei Monate zu ersetzen. Auch wurde ihnen in der Angelegenheit ewiges Schweigen auferlegt ²⁰³⁾. Am 26. September 1360 leisteten die Augustiner diesem Befehl Folge und räumten das Haus ²⁰⁴⁾. Damit wurde nach mehr als einem Menschenalter der Streitfall zu Gunsten des Stiftes und des Rates von Hameln beendet.

b) *Als Gesandter des deutschen Episkopats in Avignon.*

Als Hermann von Schildesche die Leitung der thüringisch-sächsischen Provinz übernahm, hatte sich das Verhältnis des Kaisers zur Kurie nicht wesentlich gebessert. Zwar schien es eine Zeitlang, als würde eine Aussöhnung zwischen Papst Benedikt XII. und Ludwig dem Bayern zustandekommen; indes scheiterten diese Verhandlungen im Frühjahr 1337. Zu Beginn des Jahres 1338 wurde nun, dieses Mal von Seiten des deutschen Episkopats ²⁰⁵⁾, ein neuer Schritt zur Aussöhnung unternommen, an dem auch der Augustinerprovinzial Hermann von Schildesche massgeblich beteiligt war.

Ende März 1338 trat in Speyer eine Versammlung deutscher Bischöfe zusammen, um eine Gesandtschaft an den Papst zu senden, mit der Bitte, Ludwig wieder in die Gnade der Kirche aufzunehmen ²⁰⁶⁾. Anwesend waren der Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg, seine Suffragane Lupold von Egloffstein, Bischof von Bamberg, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg, Heinrich

²⁰³⁾ I. c. Nr. 509.

²⁰⁴⁾ I. c. Nr. 511.

²⁰⁵⁾ Die Annahme K. HÖHLBAUMS (*Der Kurverein von Rense im Jahre 1338, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, philol.-hist. Klasse N. F. VII, 3, Berlin 1903, 1-84, S. 50ff) und R. MOELLERS (*Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich*, Berlin 1914, 102f.), Ludwig selbst habe den Anstoss zum Schritt der Bischöfe gegeben, findet in den Urkunden keine Bestätigung. — Nach dem Bericht des zeitgenössischen Mathias von Neuenburg in seiner *Chronica* wäre der Plan einer Bischofsversammlung der Mainzer Kirchenprovinz vom Strassburger Bischof ausgegangen: « Argentinensis autem congregationem episcoporum provincie Moguntine persuasit ». — *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum* N. S. IV, 179. Vgl. dazu aber HÖHLBAUM I. c. (48 Anm. 3), der die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt.

²⁰⁶⁾ In dem Einladungsschreiben, das Erzbischof Heinrich von Mainz an Bischof Otto von Würzburg sandte, wird dies ausdrücklich als Zweck der Zusammenkunft genannt. — E. E. H. STENGEL, *Nova Alamanniae* I, Berlin 1921, Nr. 506.

von Reichenneck, Bischof von Eichstätt, Bernhard von der Lippe, Bischof von Paderborn, Ulrich Schultheiss von Lenzburg, Bischof von Chur, Otto von Wolfskeel, Bischof von Würzburg, Gerhard von Ehrenberg, Bischof von Speyer, und Heinrich von Schöneck, Bischof von Augsburg, dazu der nicht dem Mainzer Metropolitanverband angehörende Johannes Senn von Münzingen, Bischof von Basel ²⁰⁷⁾. In dem gemeinsamen Bittgesuch an den Papst, das sie am 27. März in Speyer abfassten, wiesen sie auf die Verwirrung hin, die durch den Zwiespalt im Römischen Reich und vor allem in der Mainzer Kirchenprovinz entstanden sei, ferner auf den unübersehbaren Schaden für die Kirchen, kirchlichen Personen und namentlich für die Seelen der Gläubigen. Aus Sorge und Verantwortung hätten sie in Speyer Ludwig dringend ersucht, sich mit dem Heiligen Stuhl auszusöhnen. Ludwig habe nach einiger Ueberlegung sich öffentlich und eidlich verpflichtet, in dieser Angelegenheit der Regelung der Bischöfe Folge zu leisten, « soweit es vor Gott, dem Rechte und seiner Ehre geschehen könne » ²⁰⁸⁾. Der hier von den Bischöfen dem Papst mitgeteilte Vorbehalt des Kaisers zeigte unmissverständlich, dass Ludwig in staatsrechtlicher Hinsicht zu einem weiteren Nachgeben als bisher nicht bereit war ²⁰⁹⁾. Ein Schreiben von ähnlichem Inhalt richteten die Bischöfe an das Kardinalskollegium ²¹⁰⁾.

Als Gesandte der Bischöfe, die das Schreiben nach Avignon überbringen sollten, werden in den vatikanischen Registern Bischof Ulrich von Chur und Graf Gerlach von Nassau genannt ²¹¹⁾. Doch ist uns von anderer Seite mit Sicherheit bezeugt, dass als dritter Hermann von Schildesche an der Gesandtschaft teilnahm ²¹²⁾. Wie

²⁰⁷⁾ Nach der Berichterstattung Ludwigs des Bayern in einem Schreiben vom 19. September 1338 an die Stadt Münster im Elsass waren nur der Erzbischof und die Bischöfe von Strassburg, Paderborn, Chur, Speyer und Augsburg persönlich anwesend. — J. D. SCHOEPLINUS, *Alsatia... diplomatica* II, Mannheim 1775, 160 Nr. 974. — C. MÜLLER (*Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Römischen Curie* II, Tübingen 1880, 56f) wollte daraus schliessen, dass die übrigen im Schreiben an Papst Benedikt genannten Bischöfe nur durch Abgesandte vertreten waren.

²⁰⁸⁾ STENGEL I. c. Nr. 509.

²⁰⁹⁾ Vgl. R. MOELLER, *Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich*, Berlin 1914, 100ff.

²¹⁰⁾ STENGEL I. c. Nr. 510.

²¹¹⁾ STENGEL I. c.

²¹²⁾ Bischof Johannes von Verden, der am 9. Juni 1338 dem Kaplan Ditmar des Trierer Erzbischofs einen Bericht über die jüngsten Vorgänge an der Kurie schickte, nennt als dritten Gesandten der deutschen Bischöfe den « frater Herman-

es dazu kam, wissen wir nicht. Vielleicht war Hermann von dem ebenfalls dem Augustinerorden angehörenden Bischof Ulrich von Chur dazu vorgeschlagen worden. Jedenfalls musste unser Magister, der am päpstlichen Hofe durch seinen *Tractatus contra hereticos negantes emunitatem et iurisdictionem sancte Ecclesie* gewiss noch in guter Erinnerung stand, der Bischofsversammlung von Speyer für eine solche Legation besonders geeignet erscheinen. Möglich wäre auch, dass Provinzial Hermann an sich zur Regelung von Angelegenheiten seiner Ordensprovinz an den päpstlichen Hof reiste, dass er aber unterwegs von Bischof Ulrich für die Mitwirkung an dem Vermittlungsversuch gewonnen wurde.

Will man den Speyerer Vermittlungsversuch und die Haltung der daran beteiligten Bischöfe und Gesandten gerecht beurteilen, so darf man nicht übersehen, dass durchaus nicht alle Teilnehmer an der Bischofsversammlung in den vorausgehenden Jahren als Parteigänger Kaiser Ludwigs bezeichnet werden können. Im Gegenteil, die Bischöfe Lupold von Bamberg, Berthold von Strassburg, Ulrich von Chur, Otto von Würzburg und Johannes von Basel stehen bis dahin eindeutig auf Seiten des Papstes ²¹³). Darum ist es aber auch unberechtigt, in der blossen Teilnahme dieser Bischöfe an dem Speyerer Vermittlungsversuch eine Parteinahme für den Kaiser sehen zu wollen ²¹⁴). Und ebenso voreilig wäre es, wenn man aus der Tat-

nus de Westfalia ordinis sancti Augustini novus doctor in theologia ». — STENGEL I. c. Nr. 532, 3.

²¹³) C. MÜLLER, *Der Kampf Ludwig des Baiern mit der Römischen Curie II*, Tübingen 1880, 101-107, 115-119 und A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands V*, Leipzig 1911, 550 Anm. 3. — Zur Haltung des Ulrich von Chur siehe auch MATHIAS VON NEUENBURG, *Gesta Bertholdi Episcopi Argentinensis*, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum N. S. IV*, 507f; ferner *Anal. Aug.* IX, 448f. und Fr. ROTH, *Nikolaus von Laun, Augustiniana 5* (1955) 288-295, S. 292. Zur Haltung Ottos von Würzburg vgl. J. HETZENECKER, *Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern*, Augsburg 1901, vor allem 33-37. Zur Haltung des Bischofs Johannes von Basel siehe: J. B. VILLINGER, *Das Bistum Basel zur Zeit Johannes' XXII., Benedikts XII. und Klemens' VI.*, Rom 1939, vor allem 67-90.

²¹⁴) Dies tat C. MÜLLER, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Römischen Curie II*, Tübingen 1880, 56ff., 106f. und 119. — Seine Behauptung, dass die Bischöfe sich in Speyer auch verabredet hätten, bei Ablehnung des Vermittlungsversuchs durch die Kurie das Interdikt in ihren Diözesen nicht mehr beachten zu wollen, entbehrt in den Urkunden jeder Unterlage. Selbst das gewiss zu seinen Gunsten gefärbte Schreiben Ludwigs vom 19. September 1338 an die Stadt Münster im Elsass weiss nur von einer derartigen Abmachung mit Bischof Bert-

sache, dass Hermann sich an der Gesandtschaft beteiligte, den Schluss ziehen wollte, er habe damals in seiner Haltung eine Schwenkung vollzogen und sei zu einem Anhänger Ludwigs geworden²¹⁵). Wenn auch nicht allen, so ging es doch vielen Teilnehmern an der Vermittlungsaktion offenbar nur darum, ihrem Volk und der deutschen Kirche Frieden und kirchliche Ordnung wieder zu schenken.

Die Abreise der Gesandten verzögerte sich erheblich²¹⁶). Es war mittlerweile Sommer geworden. Am Pfingstfest des Jahres fand in Siena das Generalkapitel des Augustinerordens statt, auf dem der bisherige General, Magister Wilhelm von Cremona, der nun schon seit zwölf Jahren im Amte war, erneut von den Kapitularen bestätigt wurde²¹⁷). Provinzial Hermann war dieses Mal durch den übernommenen Auftrag verhindert, auf dem Kapitel zu erscheinen. Nur der Definitor der thüringisch-sächsischen Provinz, Jordan von Sachsen, hat daran teilgenommen²¹⁸).

Wenige Tage später, am Mittwoch nach Pfingsten um die dritte Stunde, traf Hermann von Schildesche mit den zwei anderen Gesandten in Avignon ein. Am folgenden Tage übergaben sie dem Papst und den Kardinälen « in camera papae » ihre Schreiben²¹⁹). Nach dem Bericht, den Bischof Johannes von Verden am 9. Juni in einem persönlichen Brief an den Kaplan Ditmar des Erzbischofs Baldewin von Trier sandte, war die Aufnahme durch Papst Benedikt XII. sehr ungnädig. Schon bei diesem ersten Zusammentreffen und abermals am folgenden Tage im Kardinalskollegium hätte sich der Papst sehr erzürnt und geäußert, die Bischöfe, welche jene gesandt hatten, seien Gesinnungsgenossen Ludwigs und wollten verweisen als Richter über die Römische Kirche auftreten; er werde lieber sterben, als Ludwig in Gnaden aufnehmen, wenn er nicht

hold von Strassburg zu berichten. — J. D. SCHOEPLINUS, *Alsatia... diplomatica* II, Mannheim 1775, 159f.

²¹⁵) Vgl. Fr. ROTH, *Nikolaus von Laun, Augustiniana* 5 (1955) 288-295, S. 292f.

²¹⁶) Vgl. K. HÖHLBAUM, *Der Kurverein von Rense im Jahre 1338, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, philol.-hist. Klasse N. F. VII, 3, 55f.

²¹⁷) Die Akten des Kapitels sind abgedruckt *Anal. Aug.* IV, 177ff.

²¹⁸) « fr. Jordanus de Madaborch ». — *Anal. Aug.* IV, 177 Anm. 3. — Mit W. HÜMPFNER (*Jordani de Saxonia Liber Vitasfratrum*, New York 1943, XV) glauben wir, dass es sich bei diesem Augustiner nur um Jordan von Sachsen handeln kann.

²¹⁹) E. E. H. STENGEL, *Nova Alamanniae* I, Berlin 1921, Nr. 531.

vorher aller seiner Rechte, seines Standes und seiner Ehre entsage ²²⁰⁾). Demnach wäre es der Vorbehalt Ludwigs gewesen, der den Papst so sehr verstimmte. Trotzdem hätten die Gesandten im Namen der deutschen Bischöfe — vielleicht auch, wie der Schreiber angibt, gedrängt von einigen Kardinälen, die nach den einträglichen Legationsgeldern hungerten — nunmehr den Wunsch geäußert, der Papst solle zwei Kardinäle nach Deutschland entsenden, worauf Benedikt erwidert habe: Er wolle die Kardinäle nicht an Bären und Löwen ausliefern ²²¹⁾). So der Bericht des Bischofs Johannes von Verden.

Anders als dieses Privatschreiben, das nicht gerade den Eindruck sachlicher Berichterstattung macht, betont die Chronik des zeitgenössischen Mathias von Neuenburg, dass die Gesandten von Benedikt XII. « gütig » aufgenommen wurden. Wenig glaubhaft erscheint freilich sein weiterer Bericht, der Papst habe sich ihnen gegenüber unter Tränen beklagt, dass der französische König ihm gedroht habe, er werde, falls der Bayer gegen seinen Willen losgesprochen würde, mit Benedikt schlimmer verfahren, als die französischen Könige ehemals mit Bonifaz VIII. ²²²⁾.

Vielleicht erklärt sich die zwiespältige Berichterstattung der Chronisten daraus, dass der Papst zwar den Gesandten gegenüber seinen Unwillen zu beherrschen wusste, zumal sich diese bisher durch treupäpstliche Gesinnung ausgezeichnet und, wie er wohl erkennen konnte, aus besten Beweggründen die schwierige Gesandtschaft übernommen hatten, dass er dagegen im Kreise seiner Vertrauten und Kardinäle seiner Verstimmung über die Haltung des Erzbischofs Heinrich von Mainz offen Ausdruck gab ²²³⁾). Denn gerade die Tatsache, dass der Vermittlungsversuch vom Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg geleitet war, liess ihn in den Augen des Papstes, wie sein Antwortschreiben klar beweist, von vorneherein verdächtig und missfällig erscheinen.

Am 7. Juni hatten die drei Gesandten den offiziellen Bescheid

²²⁰⁾ STENGEL I. c. Nr. 532, 3.

²²¹⁾ I. c. Nr. 532, 4.

²²²⁾ MATHIAS VON NEUENBURG, *Chronica* in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum* N. S. IV, 149.

²²³⁾ Jedenfalls erscheint es unberechtigt, wenn A. HAUCK (*Kirchengeschichte Deutschlands* V, Leipzig 1911, 550 Anm. 3) den Bericht des Mathias als tendenziös ablehnt und die Berichterstattung des Bischofs von Verden als objektiv und völlig zuverlässig betrachtet.

Benedikts XII. zwar noch nicht in Händen; doch war von Seiten einiger Kurialen bereits verlautet, dass keine gute Antwort zu erhoffen sei ²²⁴).

Dieser Aufenthalt in Avignon im Juni 1338 ist übrigens der einzige Besuch Hermanns am päpstlichen Hofe, der uns urkundlich sicher bezeugt ist, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er schon vorher ein- oder mehrmals in der Rhonestadt war. Bei einem solchen Aufenthalt mag es gewesen sein, dass Hermann in nähere Fühlung zu Kardinal Petrus Bertrandi d. Ae. trat. Dieser Bischof von Autun — nach seiner Bischofsstadt auch « Aeduensis » beigenannt — war 1331 von Papst Johannes XXII. zum Kardinalpriester von der Titelkirche St. Clemens erhoben worden ²²⁵). Unser Augustiner genoss — auch noch in späteren Lebensjahren — das besondere Wohlwollen dieses Kirchenfürsten. Ja, wie der Chronist der rheinisch-schwäbischen Augustinerprovinz P. Antonin Höhn im 18. Jahrhundert berichtet, vermachte Kardinal Petrus aus Verehrung für Magister Hermann dem Augustinerkloster zu Würzburg, wo Hermann von ca. 1340 ab seinen ständigen Wohnsitz hatte, eine grössere Summe Geldes. Wie es scheint, handelte es sich um hundert Gulden ²²⁶). Mit ihnen konnten im Würzburger Kloster eine Infirmerie, eine Bibliothek und eine neue Küche erbaut werden ²²⁷). Der Konvent seinerseits übernahm damit die Verpflichtung, für den am 24. Juni 1348 in Avignon verstorbenen Kirchenfürsten am 9. Juli jeden Jahres einen Jahrtag mit Vigil und Seelenamt zu halten ²²⁸).

²²⁴) STENGEL l. c. Nr. 531. — Auch am 9. Juni stand die Antwort noch aus (STENGEL l. c. Nr. 532, 6).

²²⁵) Vgl. C. EUBEL, *Hierarchia Catholica medii aevi* I, Münster 1898, 15, 39 und 71.

²²⁶) Diese Summe wird als Stiftungskapital des im Augustinerkloster Würzburg zu haltenden Jahrtags angegeben. — Siehe übernächste Anmerkung.

²²⁷) A. HÖHN, *Chronologia Provinciae Rheno-Suevicae Ordinis FF. Eremitarum S. P. Augustini*, Würzburg 1744, 61. — Höhn stützt seine Angabe auf einen alten « Liber anniversariorum » des Klosters, der aber nicht erhalten geblieben ist. Auch schreibt er fälschlich « Petrus Eduardus » statt « Petrus Eduensis ».

²²⁸) So nach einem Verzeichnis der « Anniversaria et memoriae celebrandae a fratribus Eremitis D. Augustini Herbipolen. » aus dem beginnenden 17. Jahrhundert in der Handschrift der Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. f. 264, fol. 312r-323v. Auf fol. 317v findet sich hier der Eintrag: « Julius... 9: Vigil. et anniversar. Illmi. et Rmi. Dni. Petri Eduensis, S. R. E. Cardinalis. Recept. 100 floren. ». Bei der Reduktion der Messverpflichtungen des Klosters im Jahre 1622

In Avignon war es wohl auch, wo unser Augustinermagister, wie er in seinem « *Speculum manuale sacerdotum* » erzählt, die Bekanntschaft von armenischen Priestern machte und sich von ihnen über die armenische Messliturgie berichten liess²²⁹⁾. Nach Italien und Rom ist Hermann anscheinend nie gekommen²³⁰⁾. Es mag sich dies daraus erklären, dass sein Ordensleben ganz in die Zeit des Avignonesischen Exils des Papste fällt.

Die endgültige Antwort des Papstes, die er den Gesandten vor dem 24. Juni²³¹⁾ mündlich und schriftlich erteilt haben muss, hatte folgenden Inhalt: Sie begann mit der Feststellung, dass die Gesandten vom Papst mit gewohnter Güte aufgenommen worden seien. Dann betont Benedikt XII. seine beständige Bereitschaft zur Aussöhnung, wie er sie bei früheren Verhandlungen schon bewiesen habe. Eine Sache von solcher Wichtigkeit könne freilich nicht durch Bischöfe, weit entfernt vom päpstlichen Hofe, verhandelt werden. Deshalb sollten Ludwig und die Kurfürsten Gesandte nach Avignon schicken. Entschieden verwahrt sich der Papst dagegen, jemals eine Minderung der Rechte des deutschen Königs oder des Römischen Reiches angestrebt zu haben; im Gegenteil sei er nur bemüht gewesen, sie zu schützen. Ludwig selbst sei nicht rechtens König und Kaiser. Die wichtige Angelegenheit könne auch nicht durch Kardinallegaten, sondern nur vom Papst selbst entschieden werden. Dem Erzbischof Heinrich von Mainz zu schreiben, lehnt Benedikt ab, da er ihn als « *infidelis, rebellis et excommunicatus* » betrachten müsse, der seinen Eid gebrochen, sich mit Ludwig verbündet und sich in jeder Weise undankbar gezeigt habe. Die Gesandten sollten ihm mitteilen, dass er — der Papst — alle Bestätigungen von Wahlen und Pfründenprovisionen, die an sich dem Erzbischof zustünden,

wurde dieser Jahrtag auf den 10. Juli verschoben und mit dem an diesem Tage fälligen Jahrtag für den Würzburger Domherrn Albert von Hesseburg zusammengelegt (ebenda fol. 304r).

²²⁹⁾ *Speculum manuale sacerdotum*, Trier 1481 (Hain 14523), fol. 8r.

²³⁰⁾ Verum est tamen, quod non omnes terre, in quibus fui, utuntur comparacionis nomine circa missam..., quia in thuringia, westvalia, saxoniam, marchiam, coloniam, barbaniam et terris vicinis, similiter parisiis et in francia dicitur..., — so schreibt er um 1342 in seinem Traktat *Contra Leonistas seu Pauperes de Lugduno et eorum sequaces* (Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 23r-v). — Selbst wenn man bezweifelt, ob diese Aufzählung Vollständigkeit anstrebt, so ist doch das Fehlen von Rom und Italien auffallend.

²³¹⁾ R. MOELLER, *Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich*, Berlin 1914, 115.

sich selbst unter der Strafe der Nichtigkeit reserviert habe. Ludwig dem Bayern aber sollten die Gesandten melden, dass seine Kriegsrüstungen gegen Frankreich ein wesentliches Hindernis für die Aussöhnung bedeuteten ²³²⁾.

Aufs Ganze gesehen war also die Stellungnahme des Papstes zu dem Vermittlungsvorschlag der deutschen Bischöfe eine schroffe Absage. Und wie die Botschaft an den Kaiser im Schlusssatz des päpstlichen Antwortschreibens klar erkennen lässt, trug daran die starke Bindung Benedikts XII. an den französischen König und seine politischen Interessen nicht die geringste Schuld ²³³⁾.

Nach dem vollständigen Misslingen ihrer Mission machten sich die Gesandten unverzüglich, jedenfalls noch vor dem 1. Juli, auf den Rückweg ²³⁴⁾. Auf Veranlassung des Papstes erhielten sie von dem Dauphin Humbert II. ein Geleite durch die Berge bis nach Lausanne ²³⁵⁾.

Dass unser Augustiner-Provinzial während der folgenden Jahre in dem Ringen zwischen Papst und Kaiser eine andere Haltung als zuvor eingenommen und zur kaiserlichen Partei übergetreten wäre, ist nirgends bezeugt. Auch berichten die Urkunden nichts davon, dass die Klöster seiner Provinz das Interdikt in Zukunft nicht mehr beobachtet und wie manche Klöster anderer Orden — mehr oder weniger aus Furcht und Zwang — wieder öffentlichen Gottesdienst gehalten hätten. Tatsache ist freilich, dass Kaiser Ludwig am 11. November 1339 in Speyer den deutschen Augustinern einen Schutzbrief

²³²⁾ H. V. SAUERLAND, *Urkundenregesten zur Geschichte der Rheinlande II*, Bonn 1903, Nr. 2339 und E. E. H. STENGEL, *Nova Alamanniae I*, Berlin 1921, Nr. 540.

²³³⁾ Zu dem starken Einwirken der Politik des französischen Königs auf Papst Benedikt XII. siehe auch Fr. BOCK, *Die Prokuratorien Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII.*, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 25 (1934) 251-291. — Auch Mathias von Neuenburg bezeichnet in seiner *Chronica* die Furcht vor dem französischen König als bestimmenden Beweggrund für die Absage des Papstes. — MATHIAS VON NEUENBURG, *Chronica* in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum* N. S. IV, 149 und 179. — Doch wird man mit Fr. Pelster bezweifeln dürfen, ob dies das ausschlaggebende Motiv für den Papst war. — Vgl. Fr. PELSTER, *Die zweite Rede Markwarts von Randeck für die Aussöhnung des Papstes mit Ludwig dem Bayern*, *Historisches Jahrbuch* 1940, 88-114, S. 106ff.

²³⁴⁾ R. MOELLER, *Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich*, Berlin 1914, 115. — Vgl. MATHIAS VON NEUENBURG I. c. 179.

²³⁵⁾ MATHIAS VON NEUENBURG I. c. 149.

ausstellte, der uns in einer Original-Ausfertigung im Augustinerkloster Regensburg erhalten geblieben ist. Unter Bezugnahme auf eine Bulle Papst Alexanders IV., die man ihm vorgelegt hatte, bestätigte er ihnen das Recht, liegende und bewegliche Güter zu erwerben und zu besitzen und nahm ihre Klöster unter den Schutz des Reiches ²³⁶). Wer diesen Brief von Ludwig erbeten hat, ist unbekannt ²³⁷). Das Provinzial Hermann dabei mitwirkte, ist nicht nachweisbar und kaum anzunehmen ²³⁸). Ueberhaupt wird man die Bedeutung dieses Schreibens für die Beurteilung der damaligen Stellung der deutschen Augustiner zu Ludwig nicht überschätzen dürfen ²³⁹). Selbst angenommen, dass einer oder mehrere der deutschen Augustiner-Provinziale sich um die Ausstellung des kaiserlichen Schreibens bemüht hätten, so bleibt doch sehr fraglich, ob sie sich dadurch in dem kirchenpolitischen Streit als Anhänger Ludwigs erklären oder nicht vielmehr bloss ihre Klöster vor den Gewalttätigkeiten des Kaisers und seiner Anhänger schützen wollten ²⁴⁰). Wenn es in dem kaiserlichen Schreiben heisst, dass Ludwig gegen den Augustinerorden « besondere Gnade und Gunst » hege, so klingt dies doch wohl zu formelhaft, als dass man daraus einen Rückschluss auf eine allgemeine Kaiserfreundlichkeit der damaligen deutschen Augustiner ziehen könnte ²⁴¹).

²³⁶) Siehe unsere Beilagen. — Vgl. auch *Reg. boic.* VII, 263.

²³⁷) Man könnte an den Prior des Speyerer Augustinerklosters denken. Dass sich das Augustinerkloster von Speyer hinsichtlich der Nichtbeachtung des Interdikts damals — gleich den Minoriten — den Anordnungen des kaiserlich gesinnten Bischofs Gerhard von Ehrenberg fügte, ist auf Grund zweier Urkunden vom 3. Mai 1339 und 20. April 1350 als wahrscheinlich anzusehen. — Vgl. C. MÜLLER, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Römischen Curie* II, Tübingen 1880, 108 Anm. 7.

²³⁸) Denn Provinzial Hermann weilte wenige Tage vorher — am 31. Oktober 1339 — noch in Erfurt. — Vgl. A. OVERMANN, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster* III, Magdeburg 1934, Nr. 29.

²³⁹) Das tut offensichtlich C. MÜLLER *l. c.* II, 91f.

²⁴⁰) Zu den Gewaltakten, mit denen Ludwig und seine Anhänger die Nichtbeobachtung des Interdikts da und dort zu erzwingen suchten, siehe C. MÜLLER *l. c.* II, 95f.

²⁴¹) Allenfalls mochte der Kaiser dabei an das Vertrauensverhältnis denken, das ihn mit seinem Beichtvater, dem Prior des Augustinerklosters München Konrad Tattendorfer, verband, der — im Gegensatz selbst zu vielen Augustinerklöstern der bayerischen Provinz — sich von Anfang an ganz auf seine Seite gestellt hatte. — Vgl. dazu Fr. ROTH, *Nikolaus von Laun, Augustiniana* 5 (1955) 288-95, S. 290ff. und J. HEMMERLE, *Geschichte des Augustinerklosters in München*, München-Pasing 1956, 9f.

c) *Wieder in seiner Ordensprovinz.*

Hermann von Schildesche kehrte nach dem Fehlschlagen seiner Avignoneser Gesandtschaft anscheinend auf dem kürzesten Weg in seine Ordensprovinz zurück. Bereits in der ersten Juliwoche treffen wir ihn beim Würzburger Bischof Otto von Wolfskeel, jenem Bischof, zu dem er bald in sehr enge Fühlung treten sollte. Der tatkräftige Fürst und Bischof, dessen Regierungszeit zu den glänzensten des mittelalterlichen Würzburg gehört, mochte von dem Augustiner-Provinzial schon viel gehört oder ihn gar auf dem Speyerer Bischofstag persönlich kennengelernt haben. Hermann kam, um dem Bischof für die Augustinerklöster in Würzburg, Münnerstadt, Schalkalden und Windsheim, die alle zum Würzburger Sprengel gehörten, die Liste der Ordenspriester vorzulegen, die für das Beicht hören und die Predigt in Frage kamen. Aus dem Bestätigungsschreiben des Bischofs kann man aber auch entnehmen, dass der Provinzial Klagen seiner Mitbrüder über manche Beeinträchtigung ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit von Seiten mancher Pfarrgeistlichen unterbreitet haben muss.

Derartige Klagen waren an sich nicht neu. Aus ganz ähnlichem Anlass hatte, wie oben schon erwähnt, am 18. April 1317 Papst Johannes XXII. auf Wunsch des Ordens mit der Bulle « Etsi quibuslibet religiosus » eine Anzahl Bischöfe als Schützer der Augustiner und ihrer kirchlichen Freiheiten aufgestellt, darunter auch den Bischof von Würzburg ²⁴²⁾. Bereits im folgenden Jahr, am 25. Juli 1318, hatte der Würzburger Bischof Gottfried von Hohenlohe einen entsprechenden Schutzbrief für die Augustiner seiner Diözese ausgestellt ²⁴³⁾. Und wenige Jahre später, am 9. Juli 1326, hatte sich Bischof Wolfram von Grumbach energisch gegen Pfarrgeistliche wenden müssen, die die Gültigkeit der Beichten ihrer Pfarrkinder bei den Augustinern von der pfarrlichen Genehmigung abhängig machen und diese Auffassung in ihren Pfarreien mit Exkommunikation und Sakramentenverweigerung durchzusetzen suchten ²⁴⁴⁾. Nun scheint es erneut vorgekommen zu sein, dass Pfarrgeistliche

²⁴²⁾ Urkunde Nr. 26 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner zu Würzburg.

²⁴³⁾ Urkunde Nr. 27 des gleichen Archivs.

²⁴⁴⁾ Urkunde Nr. 29 des gleichen Archivs. — Vgl. auch Cl. STROICK, *Heinrich von Friemar*, Freiburg i. Br. 1954, 40ff.

den Ordenspriestern trotz der bischöflichen Bestätigung ²⁴⁵⁾ das Predigen und Beichtthören, ja sogar das Zelebrieren in ihren Pfarreien verweigerten.

Das Schreiben, welches Bischof Otto auf die Vorstellungen des Provinzials hin am 8. Juli 1338 für seine Pröpste, Dekane, Erzpriester, Pfarrer und deren Stellvertreter herausgab, zeugt von Hochschätzung für die Arbeit des Ordens in seiner Diözese. Eingangs bestätigt er die ihm vorgeschlagenen Prediger und Beichtväter der Augustiner. Sodann befiehlt er als « conservator et iudex privilegiorum, iurium et libertatum fratrum heremitarum ordinis sancti Augustini per provinciam Thuringie et Saxonie » dem Diözesanklerus im heiligen Gehorsam und unter Androhung kirchlicher Strafen, die Augustiner in ihren Pfarreien zur Predigt und zum Beichtthören zuzulassen und ihnen auch das Messelesen und Almosensammeln zu gestatten. Er rühmt an den Augustinern die willige Hilfsbereitschaft, welche sie ihm und seinen Vorgängern, ja dem gesamten Klerus gegenüber jederzeit gezeigt hätten. Sie besäßen daher sein besonderes Wohlwollen, so dass er sie von Herzen empfehle. Er bestätigt ihnen schliesslich die Gnaden und Ablässe, die sie von seinen Vorgängern, zumal von Bischof Wolfram erhalten hatten, und verleiht einen Ablass von 40 Tagen allen Gläubigen, die nach reumütiger Beichte den Augustinern ein Almosen oder eine Spende für ihre Kirchen geben, andächtig ihre Predigten hören oder ihre Kirchen an Sonn- und Feiertagen und während der Festoktaven in frommer Absicht besuchen würden ²⁴⁶⁾.

Die Persönlichkeit unseres Augustinermagisters muss schon anlässlich dieser Begegnung bei Bischof Otto einen sehr günstigen Eindruck erweckt haben. Vielleicht erhielt Otto damals die erste Anregung, sich die wertvolle Hilfe dieses vorbildlichen und gelehrten Ordenspriesters für sein Bistum zu sichern.

Mit dem gleichen Anliegen, welches Provinzial Hermann 1338 nach Würzburg geführt hatte, wandte er sich — persönlich oder durch Beauftragte — im Sommer des folgenden Jahres an den Erz-

²⁴⁵⁾ Dass eine solche auch schon vor dem Jahr 1338 eingeholt zu werden pflegte, zeigt Urkunde Nr. 27 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner vom Jahre 1318. Auch der damalige Provinzial der thüringisch-sächsischen Augustinerprovinz Heinrich von Friemar d. J. hatte um Bestätigung der Beichtväter und Prediger des Ordens nachgesucht und sie erhalten.

²⁴⁶⁾ Urkunde Nr. 30 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner zu Würzburg. — Siehe Beilagen.

bischof Heinrich von Mainz, der damals gerade in Erbach weilte. Auch der Mainzer Oberhirte war am 18. April 1317 von Papst Johannes XXII. mit dem Schutz der thüringisch-sächsischen Augustiner beauftragt worden ²⁴⁷⁾. Gehörten doch nicht weniger als acht mitteldeutsche Konvente der Ordensprovinz zum Mainzer Sprengel, nämlich die Klöster von Erfurt, Gotha, Eschwege, Nordhausen, Alsfeld in Hessen, Neustadt a. d. Orla, Langensalza und Einbeck ²⁴⁸⁾. Erzbischof Heinrich gab daraufhin am 5. Juli 1339 an den Klerus seines Bistums ein Schreiben heraus. Mit ziemlich den gleichen Worten wie Bischof Otto im Jahre zuvor empfahl er den Geistlichen der Erzdiözese Mainz die vom Provinzial vorgeschlagenen Beichtväter und Prediger der Augustiner und trug dem Diözesanklerus in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung von Strafen auf, die erwähnten Ordensleute in den Pfarreien zum Messelesen, Predigen, Beichthören und Almosensammeln anstandslos zuzulassen. Auch er bestätigte den Augustinern alle Gnaden und Ablässe, die sie von Seiten seiner Vorgänger, zumal vom letzten Erzbischof Matthias von Bucheck, empfangen hatten und verlieh den Gläubigen, die nach wahrer Busse und Beichte den Augustinern Almosen geben, ihre Predigten hören und an bestimmten Tagen ihre Kirchen besuchen würden, einen Ablass von 40 Tagen ²⁴⁹⁾.

Noch ein letztes Mal begegnen wir Hermann von Schildesche als Provinzial und zwar in einer Urkunde vom 31. Oktober des gleichen Jahres 1339. Er befand sich damals — offenbar aus Anlass einer Visitation — im Augustinerkloster zu Erfurt. An diesem Tag nun verpflichtete sich der dortige Konvent in Gegenwart des Provinzials, gewisse Einkünfte des Klosters für die Bedürfnisse der Krankenabteilung und der Sakristei zu reservieren. Als erster Siegler hat Magister Hermann das Siegel des Provinzials der thüringisch-sächsischen Provinz an die Urkunde geheftet ²⁵⁰⁾. Nach ihm siegelte

²⁴⁷⁾ Zwei beglaubigte Kopien dieses päpstlichen Auftrags, gerichtet an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg, befinden sich im Provinzarchiv der deutschen Augustiner als Urkunden Nrr. 71 und 107.

²⁴⁸⁾ Vgl. Urkunde vom 5. Juli 1339, abgedruckt bei A. OVERMANN, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster* III, Magdeburg 1934, Nr. 26.

²⁴⁹⁾ l. c.

²⁵⁰⁾ Vom Siegel Magister Hermanns sind Reste erhalten, die uns der Direktor des Landes-Hauptarchivs von Sachsen-Anhalt, wie folgt, beschreibt: « Im Oberteil des grünen, spitzovalen Wachssiegels ist in einer gotischen Doppelnische die Muttergottes... zu erkennen, ... darunter zwei Spitzbogen. Die Mitte und die rechte

Magister Heinrich von Friemar d. Ae. Es ist die letzte Urkunde, in der dieser bezeugt ist. Im Jahre darauf, am 18. Oktober 1340, ist der Hochbetagte gestorben ²⁵¹⁾. Als drittes und viertes Siegel hängen an der Urkunde die des Priors und des Konventes von Erfurt ²⁵²⁾.

Wann und wo das Provinzialkapitel stattfand, das unseren Magister von der Bürde und Verantwortung des Provinzialats befreite, lässt sich nicht mehr feststellen. Auch der Name seines unmittelbaren Nachfolgers ist in den Urkunden nicht erhalten geblieben ²⁵³⁾. feld und zwar in einem der südlichsten Konvente seiner ausge-

12. HERMANN VON SCHILDESCHKE IN WÜRZBURG

a) Uebersiedelung nach Franken.

In den kommenden Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit als Provinzial treffen wir Magister Hermann auf einem neuen Wirkungs-

Seite des Siegels sind nicht mehr erhalten. In der unteren Spitze ist noch eine nach links gewendete Figur zu erkennen. Die Legende ist stark zerstört ». Offenbar handelt es sich um das damalige Siegel des Provinzials der thüringisch-sächsischen Provinz, welches uns auch an den Urkunden Nr. 23, II vom 12. Juni 1304 und Nr. 35, I vom 8. März 1349 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner in Resten erhalten ist. Nach einem sehr gut erhaltenen Abdruck an einer Urkunde des Augustinerklosters Himmelpforten vom Jahre 1430 wurde das Siegel durch E. JACOBS (*Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler*, Halle 1882, 560 Nr. 14) abgebildet und beschrieben. Das spitzovale, 56 mm hohe Wachssiegel zeigt einen gotischen Aufbau. Oben in einer Nische, zu deren Seiten spitzbogige Phialen stehen, befindet sich Maria mit dem Kind; darunter eine Doppelnische mit den heiligen Katharina und Barbara. Zu beiden Seiten wieder spitzbogige Phialen. Zu unterst in einem etwas gewölbten, gotischen Bogen linksgekehrt der betende Inhaber des Siegels. Die Umschrift lautet: « S. PVICIAL. PVICIE. THURIG. E(T) [SAX]ON. ORD. FRM. STI. AVGVST. ».

²⁵¹⁾ Vgl. Cl. STROICK, *Heinrich von Friemar*, Freiburg i. Br. 1954, 19.

²⁵²⁾ Urkunde des Landeshauptarchivs von Sachsen-Anhalt in Magdeburg « Erfurt Nachtrag Nr. 103 ». — Vgl. auch A. OVERMANN, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster* III, Magdeburg 1934, Nr. 29. — Die bei Overmann nicht mitgeteilte Sieglerzeile lautet: « In quorum omnium robur et evidenciam presentem litteram sigillo Reuerendi magistri hermani, patris nostri prouincialis, et magistri henrici de vrimaria una cum sigillo prioris et conuentus facimus communiri ».

²⁵³⁾ Vielleicht war Jordan von Sachsen der nächste Provinzial. — Vgl. W. HÜMPFNER in: *Jordani de Saxonia Liber Vitasfratrum*, New York 1943, XV. Erst in einer Urkunde vom 3. Januar 1344 wird wieder ein Provinzial namens fr. Arnoldus erwähnt. — A. HUYSKENS, *Die Klöster der Landschaft an der Werra*, Marburg 1916, Nr. 533.

dehnten Ordensprovinz, im Augustinerkloster Würzburg, wo er schon als Provinzial so manches Mal geweiht haben wird.

Das Würzburger Augustinerkloster zählte zu den ältesten und bedeutendsten der thüringisch-sächsischen Ordensprovinz ²⁵⁴⁾. Es war noch unter dem ersten deutschen Provinzial Guido im Jahre 1262 gegründet worden ²⁵⁵⁾. In verhältnismässig kurzer Zeit hatten die Augustiner genügend Grund und Boden erworben, um ein geräumiges Kloster mit einer grossen Kirche zu errichten, die im Jahre 1303 eingeweiht wurde ²⁵⁶⁾. Die Zahl der Insassen des Klosters während des Mittelalters wird man auf wenigstens dreissig bis vierzig ansetzen müssen, von denen wohl gegen die Hälfte Ordenspriester waren ²⁵⁷⁾. Welche Bedeutung der Konvent im vierzehnten Jahrhundert besass, erhellt aus der Tatsache, dass im Jahre 1391 in seinen Mauern ein Generalkapitel des gesamten Augustinerordens abgehalten werden konnte ²⁵⁸⁾.

Durch eifrige Seelsorgstätigkeit und ein gutes Ordensleben erwarb sich der Konvent schnell das Vertrauen der Bevölkerung und das Wohlwollen der Fürstbischöfe. Bezeichnend für die Stellung der Bischöfe zu den Augustinern ist die Tatsache, dass schon in den siebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein Augustiner fr. Incelerius, Titularbischof von Budua in Dalmatien, als Weihbischof im Würzburger Bistum tätig war ²⁵⁹⁾. Im vierzehnten Jahrhundert gingen

²⁵⁴⁾ Mit den Konventen von Magdeburg, Erfurt und Osnabrück wird es in einer Urkunde vom 18. Mai 1320 als besonders grosser Konvent der Provinz gekennzeichnet. — Siehe oben Anm. 61.

²⁵⁵⁾ Die Gründungserlaubnis des Bischofs Iringus von Würzburg, datiert vom 23. Dezember 1262, findet sich inseriert in Urkunde Nr. 8 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner zu Würzburg vom 14. Mai 1263.

²⁵⁶⁾ Vgl. J. BAIER, *Geschichte des alten Augustinerklosters Würzburg*, Würzburg 1895, 16-21.

²⁵⁷⁾ Diese Schätzung stützt sich auf eine Urkunde vom Jahre 1457, durch die sich der Würzburger Konvent zur Beobachtung der strengen Observanz verpflichtete. Die Urkunde bezeugt ausser dem Prior die Namen von 18 Konventsmitgliedern. Wenn man neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern des Konventskapitels noch eine entsprechende Zahl von Laienbrüdern und in der Ausbildung befindlichen jüngeren Leuten berücksichtigt, dürfte die angegebene Zahl von 30-40 kaum zu hoch gegriffen sein. — Vgl. *Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg* II, bearbeitet von G. SCHRÖTTER, Würzburg 1932, Nr. 746.

²⁵⁸⁾ Die Kapitelsakten siehe in *Anal. Aug.* V, 98ff.

²⁵⁹⁾ Vgl. P. KELLER, *Index Episcoporum Ord. Erem. S. Augustini Germanorum*, Münsterstadt 1876, 17ff. — Siehe auch W. ENGEL, *Siegel und Grabmal des Würzburger Weihbischofs Incelarius*, in: *Altfränkische Bilder* 55 (1956) 1-2.

aus dem Würzburger Konvent selbst zwei Weihbischöfe hervor : fr. Bertholdus, der zuerst im Todesjahr unseres Magisters 1357 als Weihbischof von Würzburg und Titularbischof von Cygana in Iberien bezeugt ist, und fr. Johannes von Karlstadt, Titularbischof von Tyropolis in Armenien, der fast fünfundzwanzig Jahre lang — 1389 bis 1413 — als Weihbischof in Würzburg wirkte ²⁶⁰).

Hermann von Schildesche mochte an fünfzig Jahre alt sein, als er um 1340 nach Würzburg übersiedelte ²⁶¹). Unbekannt ist der Anlass, der ihn nach Würzburg führte. Auch weiss man nicht, ob er sich selbst diesen Wohnsitz wählte, ein Recht, welches der Orden den Magistern der Theologie eingeräumt hatte ²⁶²), oder ob er von seinen Oberen dorthin gesandt wurde. Sicher kam er nicht, um im dortigen Konvent das Amt des Priors zu übernehmen. Die Annahme J. Baiers, Hermann sei in Würzburg auch Prior gewesen, entbehrt aller Unterlagen ²⁶³). Er kam auch nicht, um ein Generalstudium seines Ordens zu leiten, wie einst in Magdeburg ; denn im Würzburger Konvent bestand ein solches nicht ²⁶⁴). Wenn somit dem um seine Provinz hochverdienten Augustiner anscheinend kein wichtiges Amt im Kloster selbst zugedacht war, so lässt gerade dieser Umstand vermuten, dass schon für seine Uebersiedelung nach Würzburg

²⁶⁰) KELLER l. c. 19f.

²⁶¹) Das genaue Datum ist nicht bekannt. Doch muss die Uebersiedelung schon geraume Zeit vor dem Frühjahr 1342 stattgefunden haben, da Hermann den damals verurteilten Magister Konrad Hager (siehe unten) als « meum olim scolasticum auditorem » bezeichnet (Prolog zu seinem Traktat « *Contra Leonistas seu pauperes de Lugduno et eorum sequaces* », Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 16v). Dies setzt voraus, dass unser Augustiner schon vor längerer Zeit seine Lehrkanzel in Würzburg aufgeschlagen hatte.

²⁶²) Vgl. die Bestimmung des Generalkapitels von Florenz 1326, nach der Magistri, die keine Vorlesungen zu halten hatten, sich einen Konvent innerhalb ihrer Heimatprovinz wählen durften, an dem sich kein Generalstudium befand. — *Anal. Aug.* IV, 10.

²⁶³) Vgl. J. BAIER, *Geschichte des alten Augustinerklosters Würzburg*, Würzburg 1895, 90. — Nur der Name eines Priors aus jenen Jahren, in denen Hermann in Würzburg weilte, ist auf uns gekommen: « fr. Henricus de eugis ». — Urkunde Nr. 35, I des Provinzarchivs der deutschen Augustiner zu Würzburg.

²⁶⁴) Allerdings sind eine Anzahl Lektoren während des ganzen Mittelalters bezeugt. — Vgl. A. ZUMKELLER, *Das Historische Archiv der Deutschen Augustinerprovinz, Augustiniana* 6 (1956) 537-601, vor allem 569ff. — Daher wäre denkbar, dass im Konvent ein « studium provinciale » bestand. Zu dieser Art Studienhaus vgl. A. ZUMKELLER, *Hugolin von Orvieto und seine theologische Erkenntnislehre*, Würzburg 1941, 50f.

ausserklösterliche Aufgaben massgebend waren. Vielleicht war schon eine Einladung des Würzburger Fürstbischofs Otto vorausgegangen, der ihm jene wichtige Stellung in seinem Bistum übertragen wollte, in der wir unseren Magister in den kommenden Jahren bezeugt finden.

b) *Lehrtätigkeit* « *apud venerandam herbipolensem ecclesiam* ».

Magister Hermann schildert seinen Würzburger Wirkungskreis um das Jahr 1343 mit den kurzen, aber vielsagenden Worten: Es sei seine Aufgabe, dem Bischof, den Prälaten und Geistlichen der Würzburger Kirche, bei der er seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, nach Kräften zu dienen und daselbst Vorlesungen zu halten ²⁶⁵). Ähnliche Wendungen kehren in seinen Schriften häufig wieder ²⁶⁶).

Er kam also nach Würzburg als theologischer Lehrer, der sich damals — vor allem durch seine Schriften — in Deutschland und darüber hinaus schon grossen Ansehens erfreute. Und wie zur Lehrkanzel seines älteren Ordensgenossen Heinrich von Friemar in Erfurt während der vorausgehenden Jahrzehnte ²⁶⁷), so kamen auch zu seinen Vorlesungen nicht nur seine Mitbrüder, sondern auch der Weltklerus der Diözese ²⁶⁸). Selbst interessierte und gebildete Laien zählten zu seinen Hörern ²⁶⁹).

Ueberhaupt handelte es sich nicht um Vorlesungen, die Hermann aus privater Initiative im Augustinerkloster hielt, sondern um

²⁶⁵) ... reverendis dominis meis et patribus prelatibus eius (sc. ecclesie herbipolensis) et clero pro modulo meo servem et apud eam degendo legam. — Prolog an den Bamberger Klerus zum Traktat *Contra Leonistas seu pauperes de Lugduno et eorum sequaces*, Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 15v.

²⁶⁶) ... ad servitium quoque omnium vestrum (nämlich des Würzburger Klerus) legendo dego et diurnis ac nocturnis sollicitudinibus occupor. — Prolog an den Würzburger Klerus zu demselben Traktat, Clm. 2956, fol. 147r. — Oder: ... preclare herbipolensis ecclesie tam in capite quam in membris servitor et sedulus ac orator et apud eandem in sacra pagina legendo regens. — Prolog zum *Compendium de quattuor sensibus sacrae scripturae*, Universitätsbibliothek Basel A. VII. 45, fol. 133r.

²⁶⁷) Vgl. Cl. STROICK, *Heinrich von Friemar*, Freiburg i. Br. 1954, vor allem 10f.

²⁶⁸) Gelegentlich sass selbst der Protonotar der Würzburger Kirche und Kanonikus am Stift Neumünster Michael de Leone unter seinen Hörern. — Vgl. Prolog zum *Compendium de quattuor sensibus sacrae scripturae*, Universitätsbibliothek Basel A. VII. 45, fol. 133r-v.

²⁶⁹) Vgl. oben Anm. 261.

eine « cathedra apud ecclesiam herbipolensem » d. h. um einen Lehrstuhl an der schon seit Jahrhunderten bestehenden Würzburger Domschule ²⁷⁰⁾. Wenn uns die Abhaltung theologischer Vorlesungen an der Würzburger Domschule um diese Zeit auch sonst nicht bezeugt ist, so sprechen Hermanns zahlreiche Selbstzeugnisse doch eindeutig dafür, dass es auch damals — etwa sechzig Jahre vor Errichtung der ersten Würzburger Universität — in Würzburg einen geregelten theologischen Schulbetrieb gab ²⁷¹⁾, dessen Leitung Bischof Otto unserem Augustinermagister anvertraute ²⁷²⁾.

Worüber Magister Hermann in Würzburg Vorlesungen gehalten hat, ist freilich im einzelnen nicht bekannt ²⁷³⁾. Der Stoff mag so umfassend gewesen sein, wie seine schriftstellerische Tätigkeit in diesen Jahren, welche Themen aus der Dogmatik, Moral, Pastoral, Aszetik, Mystik, dem kanonischen Recht und selbst aus der Philosophie umschloss ²⁷⁴⁾.

²⁷⁰⁾ ... apud venerandam herbipolensem ecclesiam, ubi cathedram teneo. — Prolog zum *Clastrum animae*, Rom Angelica 765, fol. 2va. — Die Blütezeit der Würzburger Domschule lag freilich schon um Jahrhunderte zurück. — Vgl. C. BRAUN, *Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diocese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart* I, Würzburg 1889, 30ff.

²⁷¹⁾ Folgende Stelle beweist, dass es sich nicht nur um gelegentliche Vorlesungen handelte: « ... de quibus me disserentem in principio lectionum huius anni aput sepefatam ecclesiam, ut asseritis, audivistis ». — Prolog zum *Compendium de quattuor sensibus sacrae scripturae*, Universitätsbibliothek Basel A. VII. 45, fol. 133r-v.

²⁷²⁾ Siehe ebenda folgende Stelle: « ... aput eandem (sc. ecclesiam herbipolensem) in sacra pagina legendo regens ». — Das ziemlich dunkle Bild, welches C. BRAUN (*Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diocese Würzburg* I, 37ff.) über die Klerusbildung im damaligen Würzburg zeichnet, erfährt hier eine Aufhellung. Von einem Tiefstand der theologischen Studien kann in jenen Jahren, wo Magister Hermann an der Würzburger Domschule wirkte, sicher nicht die Rede sein. Uebrigens ist Hermanns Lehrtätigkeit und schriftstellerisches Wirken C. Braun bei seiner aufschlussreichen Untersuchung völlig unbekannt geblieben.

²⁷³⁾ Eine einzige diesbezügliche Notiz ist auf uns gekommen, die berichtet, dass er in der Regierungszeit des Fürstbischofs Albert von Hohenlohe eine Vorlesung über den vierfachen Schriftsinn hielt. — Vgl. Prolog zum *Compendium de quattuor sensibus sacrae scripturae*, l. c. fol. 133r-v. — Vielleicht ist auch die Abhandlung « Quod clerus quoad personas et bona sustentationis sui status sit exemptus a iurisdictione et iudicio laycorum » im *Manuale* des Michael de Leone (Universitätsbibliothek Würzburg Mp. mi. f. 6, fol. 67va-68va) die Niederschrift einer Würzburger Vorlesung unseres Theologen.

²⁷⁴⁾ Siehe unten.

c) *Der Generalvikar des Bischofs von Würzburg.*

Sehr bald wurde dem Augustinermagister vom Fürstbischof auch der verantwortungsvolle Posten des Generalvikars und obersten Pönitenziars im Bistum übertragen ²⁷⁵). Hermann von Schildesche ist der erste Generalvikar, der für den Würzburger Sprengel bezeugt ist. Der tatkräftige und um das Wohl seiner Diözesanen sehr besorgte Fürstbischof Otto von Wolfskeel mochte bei der Einrichtung dieses neuen Amtes und seiner Besetzung mit dem durch Wissen, Erfahrung und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Augustinermagister sich vor allem eine Hilfe im Ringen mit den Sekten der Waldenser und Begharden erwarten, die auch in der Diözese Würzburg allmählich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das kirchliche Leben zu werden drohten ²⁷⁶).

Wann Magister Hermann das Amt des Generalvikars und Oberpönitenziars übernahm, lässt sich nicht genau feststellen. In der ersten Urkunde, die ihn in Würzburg bezeugt, erscheint er bereits auf diesem verantwortungsvollen Posten und ist mit einer heiklen Angelegenheit beschäftigt. Das Schriftstück ist datiert vom 4. Februar 1342 ²⁷⁷). An diesem Tag fand um die dritte Stunde im Versamm-

²⁷⁵) Während er in den Urkunden Nrr. 180 und 189 der *Monum. boic.* XL, 386ff. und 415ff., die von dem Notar Konrad von Nördlingen abgefasst wurden, den etwas unklaren Titel « *summus in spiritualibus penitenciarie vicarius (sc. Ottonis episcopi)* » trägt, stellt er sich selbst in seinem *Tractatus contra Leonistas seu pauperes de Lugduno et eorum sequaces* den Lesern mit dem Titel vor: « *Reverendissimi patris et domini domini ottonis Ecclesie herbipolensis episcopi in spiritualibus vicarius generalis* » (Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 15r), bzw. « *Reverendissimi ... domini N... ecclesie herbipolensis Episcopi in spiritualibus vicarius generalis et penitenciaris* » (Cim. 15543, fol. 164). — Die Reihe der Generalvikare des Bistums Würzburg, welche N. REININGER (*Die Archidiacone, Offiziale und Generalvicare des Bistums Würzburg, Archiv des Hist. Vereins für Ufr.* 28 (1885) 1-265) und H. WEIGEL (*Zur Geschichte der Weibischöfe, Generalvikare usw. des Bistums Würzburg, ebenda* 70 (1935) 153-164) erst mit dem Augustiner und Würzburger Weihbischof fr. Bertholdus beginnen lassen, bedarf also hier einer Ergänzung.

²⁷⁶) Schon eine Würzburger Synode von 1329 hatte nicht nur waldensische Irrtümer verworfen, sondern sogar die Aufhebung sämtlicher Begharden- und Begingenossenschaften und deren gerichtliche Verfolgung verfügt. — Vgl. H. HAUPT, *Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation*, Würzburg 1882, 17f.

²⁷⁷) Abgedruckt in *Monum. boic.* XL, 386-96. — Hermann wird hier betitelt als: « *venerabilis magister theologie frater Hermannus de Schilditz ordinis fratrum*

lungssaal des Würzburger Domkapitels eine Gerichtssitzung statt, zu welcher der Bischof, sein Generalvikar, viele Prälaten und andere Geistliche, sowie zahlreiches Volk erschienen waren. Der Angeklagte war ein rechtskundiger Laie namens Magister Konrad Hager; er hatte — offenbar unter dem Einfluss waldensischer Ideen ²⁷⁸⁾ — irrige Ansichten über die sog. Messefrummen ²⁷⁹⁾ und das Seelgeräte vertreten. Wenn auch schon eine Würzburger Synode von 1329 gegen waldensische Irrtümer Stellung nehmen musste ²⁸⁰⁾, so scheint dies doch der erste konkrete Fall gewesen zu sein, der die bischöfliche Behörde beschäftigte.

Konrad Hager stammte aus Dinkelsbühl, war aber seit langem in Würzburg ansässig und daselbst als « advocatus » der bischöf-

heremitarum sancti Augustini, noster (sc. episcopi Ottonis) summus in spiritualibus penitenciarie vicarius ».

²⁷⁸⁾ Hermanns noch näher zu besprechende Gegenschrift trägt deshalb den Titel: *Tractatus contra Leonistas seu pauperes de Lugduno et eorum sequaces*.

²⁷⁹⁾ In seinem Traktat hat uns Magister Hermann auch genauen Aufschluss darüber gegeben, was man darunter verstand. Es handelte sich bei dem Messefrummen, andernorts in Deutschland auch « Messemahlen » genannt, um eine Spende, die dem zelebrierenden Priester zu Beginn der Messe gegeben wurde. Während sie in manchen Gegenden noch als Sachspende in Uebung war, wurde in Würzburg ein « denarius bonus » entrichtet. Durch diese Spende am Beginn der Messe sollte der Priester erinnert und gebeten werden, die Messe für bestimmte Lebende oder Verstorbene oder von einem bestimmten Heiligen zu lesen oder auch eine bestimmte Kollekte für jene einzulegen, für welche die Messe bestellt wurde. — Siehe dazu folgende Texte: « Verum est tamen, quod non omnes terre, in quibus fui, utuntur comparacionis nomine circa missam nec dicunt *messefrümen*, quia in thuringia, westvalia, Saxonia, marcha, colonia, barbanzia (!) et terris vicinis, similiter parysius et in francia dicitur communiter: Ego volo facere missam vel missas legi, tam in latino quam in vulgari, licet de illis oblacionibus, que fiunt in principio misse alicubi in vulgari dicatur: *messemanen* unde nit *messefrümen*;... sive ista oblacio fiat cum vino et pane, carnibus vel cum una pulchra candela cerea et bono denario secundum consuetudinem terrarum quarundam... Per oblacionem, que fit in principio misse antemonetur et rogatur sacerdos, vel dicere specialem missam, scilicet pro vivis vel defunctis, vel de tali vel de tali sancto, vel saltem dicere de illo vel pro illo unam collectam, de quo vel pro quo missa petitur specialiter celebrari ». — Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 23r-25r. — Siehe auch folgende Stelle: « ... ut dixit (sc. magister Hager), quia si *messefrümen* non fieret per unum bonum denarium hic herbipoli et circa, comparans nihil putaret exinde consequi nec missam aliquam comparasse de oblacione quacumque parva ». — l. c. fol. 24r.

²⁸⁰⁾ Vgl. H. HAUPT, *Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation*, Würzburg 1882, 17f.

lichen Kurie und auch als « rector scholarum » tätig ²⁸¹⁾. Wohl auf Veranlassung des Generalvikars, der für die Führung solcher kirchlicher Prozesse zuständig war ²⁸²⁾, hatte Fürstbischof Otto durch ein Schreiben vom 12. Januar des Jahres den Archidiakon und Offizial der Würzburger Kirche Lupold von Bebenburg, den Würzburger Pleban Magister Johannes von Karlstadt ²⁸³⁾ und den bischöflichen Protonotar und Kanonikus vom Stift Neumünster Michael de Leone mit der Untersuchung des Falles beauftragt ²⁸⁴⁾. Hager wurde für schuldig befunden und gestand, folgende irrige Aeusserungen getan zu haben: Die sog. Messefrummen seien keine erlaubten und verdienstlichen Gaben, sondern ihrer Natur nach ein Kauf und deshalb simonistisch. Sie seien ein Betrug der Pfaffen, ein geraubtes Almosen, dass man den Hungrigen und Armen hätte geben sollen. Falls er selbst jemals solche Messefrummen gereicht hätte, wolle er ewig dafür leiden. Und besässe er eine ganze Stube voll Gulden und würde nach seinem Tode auch nur ein einziger davon als Messefrummen gegeben, so wäre ihm lieber, der Gulden wäre im Feuer zerschmolzen. Die Messefrummen beeinträchtigten und vernichteten

²⁸¹⁾ Als « advocatus » der Würzburger Kurie ist er in *Monum. boic.* XXXIX, 366 und 377 bezeugt. Als « rector scholarum » erscheint er zweimal in Hermanns Traktat (Universitätsbibliothek Würzburg M. ch. q. 23, fol. 23v und 26r).

²⁸²⁾ Ueber das Verbrechen der Häresie zu erkennen und zu entscheiden, blieb nach der Gerichtsordnung der Würzburger Diözese vom Jahre 1422 ausdrücklich dem Generalvikar bzw. dem Bischof selbst reserviert (vgl. N. REININGER, *Die Archidiacone, Offiziale und Generalvicare des Bisthums Würzburg*, *Archiv des Hist. Vereins für Ufr.* 28 (1885) 1-265, S. 28). Dies war offenbar auch schon vorher ein Reservatfall des Generalvikars. So hat am 16. November 1394 der Generalvikar des Bischofs Gerhard von Schwarzburg Dr. Walther Schubel einen als Waldenser angeklagten Rothenburger Bürger verhört (H. WEIGEL, *Zur Geschichte der Weihbischöfe, Generalvikare usw. des Bistums Würzburg*, ebenda 70 (1935) 153-164, S. 158). — Auch die Darstellung, die der Augustinermagister selbst von der Angelegenheit gibt, lässt erkennen, dass er von Anfang an die Führung des Prozesses in Händen hatte und dabei durch Lupold von Bebenburg und andere rechtskundige Leute nur unterstützt wurde. Vgl. folgende Stelle: « ... me opposui contra ipsum, qui circa hec nuper erravit. Cum assistencia litteratorum virorum... convictum, quod suos errores publice confessus fuit, revocavi... » — Prolog an den Würzburger Klerus zum *Tractatus contra Leonistas*, *Clm.* 2956, fol. 147v.

²⁸³⁾ Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Augustinerlektor Johannes von Karlstadt aus dem Würzburger Kloster, welcher zuerst 1383 in den Urkunden Nrr. 89 und 90 des Provinzarchivs der deutschen Augustiner erscheint und am 7. Dezember 1413 als Weihbischof von Würzburg starb.

²⁸⁴⁾ *Monum. boic.* XL, 381.

die Werke der Barmherzigkeit und hätten überdies keinen Wert für die Lebenden und Verstorbenen, für die sie gegeben würden. Auch seien Erben nicht verpflichtet, Legate für Seelgeräte an den Pfarrer zu entrichten. Hager gestand, dass er mit diesen irrigen Ansichten über Messefrummen und Seelgeräte im Laufe der verflossenen 24 Jahre nicht wenige Gläubige, vor allem in der Stadt und Diözese Würzburg, beeinflusst habe. Auch wusste er auf Befragen keinen einzigen Priester namhaft zu machen, der die hl. Messe für Geld verkauft oder zu verkaufen versucht habe ²⁸⁵).

Bei der öffentlichen Gerichtssitzung bekannte nun der Angeklagte nochmals seine Schuld, schwur seine Irrtümer ab und leistete folgenden Widerruf: Ich glaube fest und bekenne in Einfalt, dass das sog. Messefrummen oder die Messbestellung ihrer Natur nach eine Gabe, keinen Kauf darstellt; dass es deshalb erlaubt ist, Messefrummen zu entrichten; dass sie den Lebenden und Verstorbenen, für die sie gegeben werden, zum Nutzen dienen und die Werke der Barmherzigkeit nicht beeinträchtigen. Ferner, dass das Seelgeräte erlaubt ist und für die Verstorbenen von den Erben an die Pfarrer entrichtet werden soll, selbst wenn es im Testament nicht verfügt ist ²⁸⁶). Dann bat Hager um Lossprechung von der Exkommunikation ²⁸⁷).

Sie wurde ihm durch den Generalvikar erteilt, der im Namen und Auftrag des Bischofs als der « summus in spiritualibus penitenciarie vicarius » folgendes Urteil verkündigte: Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre und lebe, um heilsame Busse zu tun. So verschliesst auch die Kirche Gottes ihren Schoss keinem, der zurückkehren will. Weil also Hager heilsamen Rat angenommen und sich von seinem Irrtum abgewandt hat und ehrlich und aufrichtig in Einheit und Gemeinschaft mit der heiligen Mutter Kirche als gläubiger Christ leben möchte, so erteilt ihm der Bischof Lösung von den Fesseln der Exkommunikation. Da aber Hager gegen Gott und seine heilige Kirche und zum Verderben und Nachteil der frommen Christgläubigen sich durch seine Irrtümer vorsätzlich versündigt hat, wird er ins Gefängnis abgeführt, um dort entsprechende Busse zu leisten, bis der Bischof oder seine Nachfolger — oder bei Erledigung des Bischofsstuhles das Domkapitel —

²⁸⁵) *Monum. boic.* XL, 387-9 und 392-3.

²⁸⁶) *l. c.* 389.

²⁸⁷) *l. c.* 390.

über ihn und die verhängte Sühnestrafe eine andere Anordnung treffen ²⁸⁸).

Für den Generalvikar war der Fall damit aber noch nicht erledigt. Anscheinend hatte die Angelegenheit in der Diözese grosses Aufsehen erregt. Handelte es sich doch nicht nur um Irrungen eines einzelnen Mannes, sondern um eine jener Thesen, mit denen die Waldenser Geistlichkeit und Messe bekämpften. Bischof Otto äusserte deshalb dem Generalvikar gegenüber den Wunsch, er möge eine schriftliche Erwiderung auf die Irrtümer des Hager verfassen ²⁸⁹). Unser vielbeschäftigter Magister — er selbst sagt im Vorwort der Schrift, er habe nicht wenige Nachtstunden für die Ausarbeitung opfern müssen ²⁹⁰) — entschloss sich deshalb zu einer gründlichen Widerlegung der Irrtümer in einem Werk, dem er den Titel gab: *Tractatus contra Leonistas seu Pauperes de Lugduno et eorum sequaces, dicentes missae comparationem esse speciem simoniae*. Er veröffentlichte es noch 1342 oder spätestens im folgenden Jahre mit einem Widmungsschreiben an den Würzburger Klerus und übersandte es bald darauf auch an den Klerus der Nachbardiözese Bamberg ²⁹¹).

Gegenüber dem Vorwurf Hagers, eine Messbestellung sei ein Kaufgeschäft und damit etwas Simonistisches, versteht Magister Hermann das Messtipendium als eine Opfergabe der Gläubigen, welche aus Anlass oder bei der heiligen Messe dargebracht wird, um dadurch in besonderer Weise am Messopfer teilzunehmen ²⁹²). Darüber hinaus ist Hermanns Traktat eine Verteidigung des Wertes und der

²⁸⁸) l. c. 395.

²⁸⁹) ... rogatus a venerabili patri et domino meo episcopo sepius antefato, immo verius iussus, quia omnia sua iusta vota apud me mandatis equipollent, pro recta omnium qualicumque directione quendam brevem tractatum contra infrascriptos errores inspirante deo concepi. — Clm. 2956, fol. 147v.

²⁹⁰) Ego autem cum isto labore meo in hoc opusculo pluribus diebus et noctibus cum multis vigiliis habito... — Clm. 2956, fol. 147v-148r.

²⁹¹) Das Werk ist in vier Handschriften auf uns gekommen, nämlich: München Clm. 2956 und Clm 15543, Nürnberg Stadtbibliothek II, 10 und Würzburg Universitätsbibliothek M. ch. q. 23. — Eine genaue Datierung ist dadurch ermöglicht, dass die Widmung der Würzburger Handschrift M. ch. q. 23 sich an den Bamberger Bischof Lupold (von Egloffstein) richtet, der noch im Jahre 1343 starb.

²⁹²) Misse comparacio non est nisi sola oblacio, que fit in missa... Effectus est misse specialis participacio et devota comparacio. — Würzburg M. ch. q. 23, fol. 22v-23r.

Bedeutung der heiligen Messe gegen die Angriffe der Waldenser. Er schliesst seine Ausführungen mit dem begeisterten Ausruf : « In dem wir uns durch das Geheimnis der Messe und die Teilnahme daran täglich im Leiden unseres Herrn rühmen, lasst uns mit der festlichen Stimme der ganzen Kirche ihnen, d. h. den Waldensern, entgegen : Uns ziemt es, uns zu rühmen im Kreuze unseres Herrn Jesu Christi. In ihm ist unser Heil und Leben und unsere Auferstehung. Durch ihn sind wir gerettet und erlöst » ²⁹³).

Wir erfahren in dem Traktat ferner, dass Magister Hager — offenbar auf Veranlassung des Generalvikars — mittlerweile bereits wieder auf freien Fuss gesetzt worden war ²⁹⁴). Das mochte im Klerus manche Misstimmung hervorgerufen haben. Jedenfalls stellte unser Theologe dem Traktat noch einen zweiten Prolog voran, mit welchem er die schnelle Begnadigung des Hager zu rechtfertigen suchte. Dieses Schreiben trägt deshalb den Titel : « Prologus pro excusatione et recommendatione magistri Conradi dicti Hager quasi vere poenitentis » ²⁹⁵). Er berichtet unter anderem darin, dass Hager als Zeichen und Ausdruck seiner Umkehr und offenbar auch, um seine baldige Freilassung zu erreichen, im Gefängnis folgende leoninische Hexameter verfasst hatte :

« Multi maiores erraverunt et meliores.

Hinc errasse virum me parvum non puto mirum.

Lucifer ac Adam plus erraverunt reliqui quam

Et David erravit, quod compunctus reparavit.

Erravit stolide Salomon sapientior ens me

Et Petrus erravit, Christum ter quando negavit.

Haec, quibus erravit Augustinus, revocavit.

Origenes multos fidei bene dogmate fultos

Libros sex mille quasi scripserat et tamen ille

Castus virgo, pius Nazarenus et quasi divus

Dicitur errasse. Tutus fore quis valet a se ?

Recta fides, firma spes ut perfectaque cari-

Tas nobis detur, Deus hora quaque rogetur.

²⁹³) l. c. fol. 38v.

²⁹⁴) Hermann erwähnt nämlich im zweiten Prolog seines Traktats, dem sog. « Prologus pro excusatione et recommendatione magistri Conradi dicti Hager quasi vere poenitentis », Hagers Haft als etwas bereits Vergangenes : « Ut autem omnibus liqueat, quod ... abiuraverit, hos versus, qui sequuntur, ipse in tempore domini mei herbipoli, quando detentus, in signum sue compunctionis composuit ». — Würzburg M. ch. q. 23, fol. 17v.

²⁹⁵) Würzburg M. ch. q. 23, fol. 16r und Clm. 2956, fol. 148v.

Non pudor est cadere, sed semper sorde iacere.
 Non pudor est lapsus, quando surgit bene lapsus.
 Funde preces Nato pro me, castissima Virgo.
 Hoc veniam facto quod bene fine bono » ²⁹⁶).

Hager liess diese Verse durch den schon erwähnten Protonotar Michael de Leone dem Generalvikar zukommen und übergab sie ihm auch nochmals persönlich. Dem Wunsch Hagers entsprechend, hat unser Magister sie in seinem Widmungsschreiben veröffentlicht ²⁹⁷) und auch seinerseits ein herzliches Wort der Entschuldigung und Empfehlung des Reumütigen, den er als seinen « olim scholasticum auditorem et sincerum amicum » bezeichnet, von sich aus beigefügt. Ausgehend von einem Wort des heiligen Papstes Gregor, wonach die kirchliche Zucht in rechter Weise Strenge und Milde miteinander verbinden soll, schreibt er : « Das ist der Grund, warum ich — vorgenannter fr. Hermann von Schildesche — aus reinem, aufrichtigem und herzlichem Mitleid an alle Leser dieses Schriftchens ... im Hinblick auf unseren gütigen Herrn Jesus Christus, den barmherzigen Richter, durch dessen Barmherzigkeit wir erlöst sind und deren jeder von uns bedarf, die Bitte richte, die Strenge durch Barmherzigkeit zu mildern und den genannten Magister Konrad Hager, meinen ehemaligen Hörer an der Schule und lieben Freund in Gott, wegen seines Falles ... nicht mehr geringer zu achten. Sind doch auch zahlreiche Heilige, welche fielen und wahre Busse taten, besser und heiliger erfunden worden als viele andere Heilige, die niemals zu Fall kamen » ²⁹⁸).

Weiter berichtet der Generalvikar, dass er aus Schonung seinen

²⁹⁶) M. ch. q. 23, fol. 17v-18r und Clm. 2956, fol. 148v.

²⁹⁷) Hos autem versus idem magister chunradus cum magna et tanta devocione composuit, quod per honorabilem virum magistrum Michaellem, Reverendissimi patris et domini mei herbipolensis episcopi sepius antefati prothonotarium, et per seipsum mihi ipsos tradidit in scriptis huic operi premittendos de sua voluntate et placito speciali. — M. ch. q. 23, fol. 18r.

²⁹⁸) Hinc est (?), quod ego frater hermannus de schiltditz prefatus, ex pura et vera cordis compassione rogo omnes huius opusculi inspectores et cunctos, ad quos de hoc facto verbum pervenerit propter dominum nostrum jesum christum pium et misericordie iudicem, cuius miseracione redempti sumus et ea omnes et singuli indigemus, quatenus disciplinam cum misericordia temperantes magistrum Chunradum dictum hager, meum olim scholasticum auditorem et sincerum amicum in Deo, propter lapsum... non habeant deteriozem, quia multi sancti post lapsum vere penitentes inventi sunt meliores et sanctiores quam plerique alii sancti, qui numquam ceciderunt. — ebenda fol. 16v-17r.

Traktat dem reumütigen Hager vor der Veröffentlichung zum Lesen gab und sich vor Zeugen gerne bereit erklärte, zu streichen und zu ändern, was nach Hagers Ansicht billigerweise zu streichen oder zu verbessern wäre. Der Verurteilte habe derartige Wünsche und Vorschläge freilich nicht geäußert²⁹⁹). Ueberhaupt zeigt unser Augustinermagister in seiner Schrift das Bestreben, bei aller Klarheit der Stellungnahme zu den gefährlichen Irrtümern doch den Ruf des reumütigen Hager möglichst zu schonen. Deshalb hat er auch im Titel und in den Ausführungen seines Traktats den Ketzer nie namentlich erwähnt, sondern nur gegen die Waldenser und ihre « sequaces » und zweimal gegen einen « rector scholarum quidam » Stellung genommen³⁰⁰). Wohl selten mag ein reumütiger Sünder so glimpflich behandelt und vor der Öffentlichkeit so grossmütig rehabilitiert worden sein. Sehr fein kommt in der ganzen schwierigen und hochpeinlichen Angelegenheit der Gerechtigkeitssinn, aber auch die pastorelle Klugheit und Milde unseres Magisters zum Ausdruck.

Freilich hat es den Anschein, dass Hagers Reue und Bekehrung nicht von Bestand war. Nach einer weiter nicht kontrollierbaren Notiz eines Zeitgenossen erlitt er nämlich später als rückfälliger Ketzer an der Römischen Kurie doch noch den Feuertod³⁰¹).

Wenige Wochen nach der Verurteilung Hagers, am 15. Juli 1342, fand abermals im Saal des Domkapitels eine öffentliche Gerichtssitzung statt³⁰²). Die Leitung lag dieses Mal ganz in den Händen des Generalvikars Hermann von Schildesche, da der Fürst-

²⁹⁹) Presentem etiam tractatum sibi per me traditum in magna parte perlegit; et sibi hoc coram fide dignis dixeram, quod si quid in ipso iuste deponendum vel emendandum crederet, hoc libenter deposuisset vel emendasset cum consilio peritorum. Quod quia nec verbo nec scripto fecit nec mihi aliquid super hoc insinuavit, suppono in hoc opere dicta et scripta placuisse ex puro corde tamquam consona veritati nec ipsum aliqua ratione aut iuxta posse in posterum de communicatione huius operis querulari, cum hoc non fiat in sui detrimentum, sed pro veritatis et fidei munimento. — *ebenda* fol. 18r.

³⁰⁰) *ebenda* fol. 24r-25r.

³⁰¹) Item confessus est se asseruisse — quod et factum est, quia propterea in Romana curia mortem misere est perpressus, adhuc tamen stat et durabit idem denarius — moht ich den phenninge... — *Monum. boic.* XL, 392 (die Parenthese ist von gleicher Hand auf den Rand geschrieben). — Vgl. H. HAUPT, *Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation*, Würzburg 1882, 21.

³⁰²) Das Protokoll findet sich abgedruckt in *Monum. boic.* XL, 415-21. — Auch hier trägt Hermann den Titel: « venerabilis magister theologie frater Hermannus de Schilditz ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini, noster summus in spiritualibus penitencie vicarius ».

bischof zu der Verhandlung nicht persönlich erschienen war. Auch dieses Mal war die Geistlichkeit und zahlreiches Volk anwesend. Namentlich werden erwähnt: Abt Siegfried von St. Burkard, der Domdekan Eberhard von Riedern, der Thesaurar Wolfram Schenk von Rossberg, der Archidiakon Theoderich von Masbach, der Kanonikus Albert von Hesseburg, der Offizial der Würzburger Kirche Johannes Schenk von Erbach, der bischöfliche Protonotar und Kanonikus vom Stift Neumünster Michael de Leone, der Magister Heinrich von St. Stephan und der öffentliche Notar Konrad von Nördlingen ³⁰³).

Bei dem Angeklagten handelte es sich um einen gewissen Hermann Kuchener aus Nürnberg. Er war damals in Würzburg ansässig und gab vor, Priester zu sein ³⁰⁴). Bei der vorausgegangenen gerichtlichen Untersuchung und Vernehmung hatte sich herausgestellt, dass Kuchener ganz in den Irrtümern der Begharden befangen war. Sein Geständnis, das er jetzt nochmals vor der Oeffentlichkeit wiederholte, enthielt folgende anstössige Aeusserungen: Mit etwa 20 Jahren habe er besondere Erleuchtungen gehabt und ekstatische Zustände erlebt, kraft deren er sich nicht mehr als blossen Menschen, sondern als zur Gottheit gehörig fühlte. In diesem Zustand der Vergottung seien ihm lange Zeit die pflichtmässigen Gebete unmöglich gewesen, er habe nur noch sprechen können: « Vater unser ». Auch die christliche Hauptwahrheit vom Leiden Christi sei damals seinem Gedächtnis ganz entschwunden. Dem Leibe Christi habe er bei der Messe die gebührende Verehrung versagt. Ferner schrieb er sich in diesem gehobenen Zustand die Kraft zu, nach Belieben über dem Erdboden zu schweben, so dass er selbst den Rhein trockenen Fusses zu überqueren im Stande gewesen wäre. Er behauptete, kraft der besonderen Erleuchtung allen Pariser Magistern der Theologie über die Gottheit Rede und Antwort stehen zu können; auch würden nur derartig Inspirierte nach dem Tode zur Anschauung Gottes gelangen. Schliesslich hatte er wichtige christliche Glaubens- und Sittenlehren in Frage gestellt und folgende Aeusserungen getan: « Ich enker mich an den Babest nictes nicht », und: « Unkusche ist ein naturlich werk und ist als Sunde, als we es tut ». Dazu stand Kuchener im Verdacht, die Weißen des Sub-

³⁰³) l. c. 420.

³⁰⁴) l. c. 415f.

diakonats, Diakonats und Presbyterats gar nicht oder doch ungültig empfangen zu haben ³⁰⁵).

Nachdem Kuchener diese Irrtümer öffentlich abgeschworen hatte, verkündete der Generalvikar im Namen und Auftrag des Bischofs den richterlichen Schiedsspruch, der fast den gleichen Wortlaut wie im Falle Hager zeigt. Dem reuigen Ketzer wurde nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche gewährt und die Lossprechung von der Strafe der Exkommunikation erteilt. Gleichzeitig wurde er zur Sühne seiner Schuld zur Gefängnisstrafe verurteilt, bis nach geleisteter Busse und erneuter Ueberprüfung seiner Weißen ein endgültiges Urteil erfolgen würde ³⁰⁶).

P. DDr. Adolar ZUMKELLER, O. E. S. A.

Würzburg.

(Fortsetzung folgt).

³⁰⁵) l. c. 416-19. — Vgl. dazu auch H. HAUPT, *Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation*, Würzburg 1882, 6f.

³⁰⁶) l. c. 420.